AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Fachabteilung 13A

➔ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

GZ: FA13A-11.10-92/2009-58
Ggst.: Verbund Thermal Power GmbH & Co. KG, Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerk (GDK) Mellach, Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 05. August 2011

—

Verbund Thermal Power GmbH & Co KG

Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Mellach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G 2000

TEILABNAHME-BESCHEID

Spruch

I. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass die baulichen Anlagen des Vorhabens „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Mellach“ im Umfang der Fertigstellungsanzeige vom 15.4.2011 (ergänzt mit Eingabe vom 31.5.2011) - unter Bedachtnahme auf die im Folgenden genannten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden - den Genehmigungen (Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, vom 9. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-61/2008-24, vom 3. November 2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30 und vom 21.Juli 2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22) entsprechen.

II. Nachstehend dargestellte Änderungen werden nach Maßgabe der mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehenen Projektunterlagen als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

1.1 Bauliche Änderungen

1.1.1 Allgemeines

- Veränderung von Raumgrößen
- teilweise geänderte Geländerausbildung

1.1.2 Maschinenhaus

- geänderte Lage des senkrechten Aufstieges auf Kote -3,50 auf ± 0,00
- Verschiebung der Brandabschnittsausbildung zwischen Maschinenhaus und Zusatzwasseraufbereitung
- Ausbildung des Fluchttunnels beim Stiegenhaus 2
- geänderte Lage der H_2-Ausblaseleitung am Dach
- Jalousietüren anstelle Gittertüren bei den NS-Trafos der Linie 2
- Schiebetor bei der Ammoniakdosieranlage
- Entfall der Ringdrainage (Auflage A148)
- Zugänglichkeit der H_2/Argonanlage sowie CO_2-Systeme für Linie 1 und 2
- Rolltore an der Nordwand

1.1.3 Kesselhaus

- Lüftungsöffnungen in den Fassaden
- Rohrbrücke zwischen der Gasmess- und Vorwärmstation und dem Kesselhaus
- Umfassungswände und Decken des E-Raumes auf Kote ± 0,00 aus Beton anstelle Leichtbauweise
- geänderte Lage der beiden FU-Räume auf Kote ± 0,00
- Vergrößerung der Abschlämmbehältergruben

- Transporttor in der Ostfassade
- Elektrische Schaltanlagen im Kesselhaus (Auflage C27)

1.1.4 Schornsteine

- Anordnung der Schwingungsdämpfer am Mündungsbereich
- auf beiden Schornsteinen: Verschiebung einer Ringbühne auf Höhe 78,96 m und Errichtung eines Bedienpodestes auf Höhe 54,34 m

1.1.5 Gasmess- und Vorwärmstation

- Dachaufstieg an der Südfassade
- Reduktion der Attikaoberkante um 70 cm von + 8,00 auf + 7,30
- Ausführung einer Schotterlage als oberster Abschluss der Dacheindeckung
- Ausbildung von Gehtüren in den stirnseitigen Transporttoren und lagemäßige Änderungen der Tore
- Lüftungsöffner in der Westfassade
- Ausblaseleitungen

1.1.6 Erdgasregelstation

- Druckentlastungsflächen
- Dachabsturzsicherung
- Ausführung einer Schotterlage als oberster Abschluss der Dacheindeckung
- Gebäudeeinfriedung
- Ausblaseleitungen
- geänderte Lüftung des Ligroinbehälterraums

1.1.7 Einhausung der Blocktrafos

- Ausführung einer Schotterlage als oberster Abschluss der Dacheindeckung

1.1.8 H_2-Lager

- Erweiterung des H_2-Lagers um eine weitere (dritte) Zelle

1.1.9 Heizung Klima Lüftung

- Speisewasserpumpenräume Kesselhaus

1.2 Mit den baulichen Änderungen korrespondierende elektrotechnische Änderungen

Licht- und Kraftstromverteilung

- Notbeleuchtung
- Außenbeleuchtung

III. Diese Teilabnahme (samt den nachträglich genehmigten geringfügigen Änderungen gemäß Punkt II. des Spruches) gilt als baurechtliche Benützungsbewilligung gemäß § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. zur Benützung der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen **ab Rechtskraft dieses Bescheides.**

IV. Dieser Teilabnahmebescheid gilt hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen als Kenntnisnahmebescheid von Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilige beeinflussen (§ 81 Abs. 2 Z 9 i.V.m. § 345 Abs. 6 GewO 1994).

V. Auflagen

A: Entfall von Auflagen:

1. Die Auflage 27 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, entfällt.

2. Die Auflage 19 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.7.2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22, entfällt.

B: Zusätzliche Auflagen auf Basis des Stmk. Baugesetzes, der Gewerbeordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes:

Nach Auflage 89 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, wird folgende Auflage 89a zusätzlich vorgeschrieben:

„Im Notfall bzw Brandfall oder Brandalarm im östlichen Kollektorgang ist der von außen zugängliche und verschraubbare Revisionsdeckel des östlichen Kollektorganges zwischen Maschinenhaus und Zusatzwasseraufbereitung in der Verkehrsfläche zu öffnen und mit einer Einstiegsleiter zu bestücken, wenn sich zu diesem Zeitpunkt eine Person in diesem Kollektorgang aufhält. Diese Auflage ist in den Alarmplan aufzunehmen."

Diese Auflage wird auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes auf Grundlage des § 93 Abs. 2 ASchG vorgeschrieben.

C: Zusätzliche Auflage auf Basis des Stmk. Baugesetzes:

Nach Auflage 172 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, wird folgende Auflage 172a zusätzlich vorgeschrieben:

„Nach Fertigstellung aller verkehrstechnischen Anlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen ist der Behörde eine abschließende Bauführerbescheinigung vorzulegen."

D: Abänderung von Auflagen auf Basis des Luftfahrtgesetzes:

Die Auflagen 162 bis 164 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, werden abgeändert und lauten nunmehr wie folgt:

162. Nachtkennzeichnung am obersten Ende der Schornsteine mittels Gefahrenfeuer: An den obersten Stellen der Schornsteine, maximal 3 m unterhalb der obersten Ränder sind Hindernisfeuer, jeweils versetzt um 120° anzubringen. Diese Hindernisfeuer müssen redundant ausgeführt sein. Die Lichtstärke muss mindestens 170 cd betragen.

163. Weitere Nachtkennzeichnung unterhalb der Hindernisbefeuerung gemäß Auflagenpunkt 162: An den Schornsteinen selbst sind auf den Höhen 80 m über Grund und 102,5 m über Grund je 3 zueinander um 120 Grad versetzte Doppelhindernisfeuer mit einer Leuchtstärke von mindestens 70 cd zu montieren.

164. Die Hindernisfeuer sind während der Nacht, das ist der Zeitraum zwischen jenen Zeitpunkten, in denen sich die Mitte der Sonnenscheibe am Abend und am Morgen sechs Grad unter dem Horizont befindet, zu betreiben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 i.d.g.F.
- § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.
- § 81a Z 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Z 9 und § 345 Abs. 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. i.V.m. § 93 Abs. 2 und 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.
- §§ 91, 92 i.V.m. §§ 85 Abs. 2 und 86 Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragsstellerin (vormals: Verbund-Austrian Thermal GmbH & Co. KG – jetzt: Verbund Thermal Power GmbH & Co. KG) die Genehmigung für die Änderung des in Mellach bestehenden mit Steinkohle befeuerten Kraftwerks samt Fernwärmeauskopplung durch die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerks gemäß § 17 UVP-G 2000. Dagegen erhobene Berufungen wurden vom Umweltsenat zurück- bzw. abgewiesen (Bescheid des Umweltsenates vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114).

2. Der UVP-Genehmigungsbescheid wurde durch den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-61/2008-24, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert. Die Änderungen bezogen sich auf:

- die Errichtung und den Betrieb einer geänderten elektrischen Energieableitung samt folgender Anlagenteile:
  - Ausführung des Blocktransformators
  - Abspannung vom Blocktransformator zur 380-kV- Schaltanlage
  - 380-kV-Schaltanlage
  - zusätzlich zu errichtende 110-kV- Freileitung vom Blocktransformator
  - Errichtung eines Sammelschienenabzweiges für die Einbindung des GDK Mellach in das UW Werndorf
  - Adaption der Sekundäreinrichtungen (Schutz, Schaltanlagentechnik, Fernbedienung, Zählung/Messung).

3. Der UVP-Genehmigungsbescheid wurde weiters durch Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert.

Durch den Bescheid genehmigt wurden:

- die Änderung des genehmigten multi-shaft- Maschinensatzes (Mehrwelle) auf single-shaft Maschinensatz (Einwelle) inklusive den damit verbundenen wärmetechnischen, bautechnischen und elektrotechnischen Änderungen

- sonstige bautechnische und maschinentechnische Änderungen (Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt, Änderung der Kühlwasserrohrbrücke, Einbau von Aufzügen, Einhausung der Blocktransformatoren, Geänderte Ausführung der Gasregelstation, Entfall einer Kühlturmzeile, Geänderte Querung des Mühlkanals, Änderung der Fundamentunterkante Pumpenhaus- Kühlturm, Änderung des Hilfsdampfkessels, Unterdruckschutz Gasturbinen-Zuluftsystem).

4. Der UVP-Genehmigungsbescheid wurde weiters durch Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juli 2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert.

Die Änderungen bezogen sich auf:

- Erhöhung der Leistung des Hilfsdampferzeugers
- geänderte Chemikalienbevorratung in der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung und Präzisierung des Abwassersystems
- Änderungen der Gaswarnanlage
- Vorgehensweise während der Befüllung der Generatoren mit Wasserstoff
- bautechnische Änderungen:
  - Erhöhung der Bruttogeschossflächen
  - Änderung der Brandabschnitte
  - Änderung der Ammoniakdosieranlagen
  - Änderungen betreffend der Fenster bzw. Lüftung
  - Änderungen der Fassaden
  - Lageänderungen bei Gasrohrleitung, Aufzugsschächten, Ölabscheider, Notstromdiesel, Pumpenhaus
  - andere Torausführung
  - zusätzlicher Räume (E- Raum, Absperrraum, NH3- Verteilerraum)
  - diverse Änderungen betreffend Heizung, Klima und Lüftung

5. Mit Schriftsatz vom 15. April 2011 brachte die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, die Teilfertigstellungsanzeige über die iSd § 38 Stmk BauG benützungsbewilligungspflichtigen Vorhabensteile gemäß § 20 UVP-G 2000 ein und beantragte unter einem die Genehmigung geringfügiger Abweichungen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Abnahmeprüfung wurden sowohl die Teilfertigstellungsanzeige samt Antrag auf Genehmigung der

Abweichungen als auch die dem Antrag beigelegten Ausführungsunterlagen modifiziert und ergänzt (Eingabe vom 31.05.2011, OZ 40 im Akt).

6. Letztlich modifizierte und ergänzte die Antragstellerin beim Ortsaugenschein am 14.07.2011 (Niederschrift OZ 52 im Akt) ihren Abnahmeantrag auch dahingehend, dass die Nachtkennzeichnung auf den Schornsteinen des GDK Mellach nicht blinkend, sondern stehend gestellt betrieben werden dürfe (Antrag auf Abänderung der Auflagen 162ff des Bescheides vom 31.05.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181). Weiters wurde die Abänderung der mit Schriftsatz vom 15.04.2011 angezeigten geringfügigen Abweichung, nämlich die Ausführung von nicht umlaufenden Bedienpodesten statt einer Ringbühne auf Höhe 54,34 m der Schornsteine, bekanntgegeben und beantragt, diese geringfügige Abweichung in abgeänderter Form nachträglich zu genehmigen.

7. Somit ist auf Basis der modifizierten Teilfertigstellungsanzeige für die Abnahme verfahrensgegenständlich, dass die benützungsbewilligungspflichtigen baulichen Anlagen des GDK Mellach (im Wesentlichen: Maschinenhaus, Kesselhaus, E-Gebäude, Kamine, Gasmess- und Vorwärmstation, Einhausung des Blocktrafos, Gasregelstation, H_2-Lager und Verkehrsflächen) behördlich abgenommen werden. Dies unter Berücksichtigung der in Spruchpunkt II. dargestellten Änderungen, für welche um nachträgliche Genehmigung angesucht wurde.

Im Detail wird auf die Beschreibungen und die planlichen Darstellungen in den mit dem Vidierungsvermerk versehenen Ausführungsunterlagen verwiesen.

8. Die UVP-Behörde zog im Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Abfalltechnik, Abwassertechnik, Bau- und Brandschutztechnik, Emissions- und Immissionstechnik, Elektro- und Explosionsschutztechnik, Erschütterungstechnik, Schalltechnik, Maschinentechnik und Luftfahrttechnik, Verkehrstechnik sowie Landschafts- und Ortsbildschutz bei. Auftragsgemäß hatten die beigezogenen Sachverständigen auf folgende Beweisthemen einzugehen:

1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?
2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?

3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich? Können Nachbarn durch die Abweichungen nachteilig betroffen sein?
4. Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
5. Können die für die erste Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?

Die beigezogenen Sachverständigen aus den Fachbereichen Abfalltechnik und Emissions- und Immissionstechnik haben ihre Gutachten schriftlich erstattet und somit am Ortsaugenscheintermin am 14.07.2011 nicht (mehr) teilgenommen.

9. Am 14. Juli 2011 wurde ein Ortsaugenschein unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten durchgeführt (siehe Niederschrift vom 14. Juli 2011, OZ 52 im Akt), bei welchem die beigezogenen Sachverständigen einerseits die Geringfügigkeit der bekannt gegebenen Änderungen, andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen bestätigten.

10. Im Detail ist aus den eingeholten Sachverständigengutachten zusammenfassend folgendes festzuhalten:

10.1. Der Sachverständige für **Bautechnik und Brandschutztechnik** hält gutachterlich fest, dass die Änderungen gemäß § 38 des Stmk. Baugesetzes als fachlich geringfügig zu beurteilen sind. Es sind keine mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter und keine Nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarn zu erwarten. Die Beschriebenen Abweichungen könne mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Die Auflagen wurden erfüllt. Folglich besteht gegen die Teilabnahme aus bautechnischer und brandschutztechnischer Sicht kein Einwand.

10.2. Im **emissionstechnischen Gutachten** wird festgestellt, dass aufgrund der nur marginalen Änderungen im Bereich der Luftreinhaltung, keine Änderungen auf das Schutzgut Luft vorhanden sind. Mangels Abweichungen in der Bauphase können Nachbarn nicht nachteilig betroffen sein. Die Abweichungen sind also jedenfalls geringfügig, wonach einer Teilabnahme

aus schalltechnischer Sicht nichts im Wege steht. Die einschlägigen Nebenbestimmungen wurden erfüllt und werden nach der Beendigung der Bauphase gegenstandslos.

10.3. Das **abfalltechnische Gutachten** besagt, dass keine mehr als geringfügigen Abweichungen festgestellt wurden, die zu einer Änderung von Auswirkungen führen könnten. Somit wird den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt und weitere Maßnahmen oder Änderungen sind nicht erforderlich.

10.4. Aus **wasserbautechnischer Sicht** wird festgestellt, dass die Auflagen als erfüllt anzusehen sind und alle diesbezüglich erforderlichen Nachweise erbracht wurden. Sämtliche übrigen wasserbautechnisch relevanten Anlagenteile werden in der Endprüfung zu behandeln sein.

10.5. Das **luftfahrttechnische Gutachten** hält fest, dass in den Unterlagen zur ersten Teilfertigstellungsmeldung keine luftfahrttechnisch relevanten Änderungen angeführt werden. Es wird lediglich die Änderung dreier Auflagen aufgrund der Stellungnahme eines Nachbars, vorgeschrieben. Dem Wunsch der Nachbarn nach nicht blinkender Befeuerung, weil diese als störend empfunden wird, wird damit entsprochen.

10.6. Der Sachverständige des Fachbereichs **Maschinentechnik** stellt gutachterlich fest, dass die erste Teilrealisierungsstufe aus maschinentechnischer Sicht konsensgemäß realisiert wurde und sämtliche relevanten maschinentechnischen Nebenbestimmungen erfüllt wurden.

10.7. Der nichtamtliche Sachverständige für **Schalltechnik** qualifiziert die Abweichungen gegenüber dem genehmigten Projekt als geringfügig und sieht die Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht als beeinträchtigt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

10.8. Das **erschütterungstechnische Gutachten** besagt, dass allfällige Abweichungen als geringfügig eingestuft werden können und somit keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung werden nicht beeinträchtigt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

10.9. Der Sachverständige für **Elektrotechnik und Explosionsschutz** hält in seinem Gutachten fest, dass aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes bezüglich der

vom Umfang der 1. Teilabnahme betroffenen Anlagenteile keine relevanten Abweichungen vom Konsens festgestellt wurden. Die diesbezüglichen Auflagen wurden erfüllt. Gegen die gegenständlichen geringfügigen Änderungen bestünden aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes keine Bedenken.

10.10. Der Sachverständige für **Verkehrstechnik** gab seine gutachterliche Stellungnahme im Rahmen des am 14. Juli 2011 durchgeführten Ortsaugenscheines ab. Er bezeichnete die eingereichten Unterlagen als ausreichend und erwartet durch die äußerst untergeordneten Abweichungen zum eingereichten Projekt keine verkehrstechnisch relevanten Auswirkungen. Er weist darauf hin, dass eine allfällige, an sich als Provisorium gedachte, Beibehaltung der Baustellenzufahrt in der abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde. Für jene sei nach der endgültigen Fertigstellung aller verkehrstechnischen Anlagen eine abschließende Bauführerbescheinigung vorzulegen.

10.11. Der Amtssachverständige für **Landschaft** gab seine Stellungnahme ebenso bei dem am 14. Juli 2011 durchgeführten Ortsaugenschein ab. Die im Zuge der Projektausführung vorgenommenen Änderungen führen zu keiner wesentlichen, also nur zu einer geringfügigen, Veränderung des Erscheinungsbildes im Vergleich zu der dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Variante und daher auch zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Landschaft.

11. Im Detail führten die beigezogenen Sachverständigen zum Erfüllungsgrad der für den Abnahmegegenstand relevanten Errichtungsauflagen folgendes aus:

a) Der Sachverständige für den Fachbereich Erschütterungstechnik hielt fest, dass für die Teilabnahmeprüfung die Auflagen 1, 2 und 4 bis 8 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, einschlägig sind. Sie wurden erfüllt.

b) Der Sachverständige für den Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz führte aus, dass die einschlägigen Auflagen, nämlich
   - 39 bis 42, 47, 50, 53 und 54 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114,

- 1 bis 7, 11 und 12 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, sowie
- 4 bis 7 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.7.2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22,

erfüllt sind.

c) Der Sachverständige für den Fachbereich Emissions- und Immissionstechnik legte dar, dass die einschlägigen Auflagen 15, 16, 104 bis 107, 171, 172 und 175 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, erfüllt sind.

d) Der Sachverständige für den Fachbereich Maschinenbau hielt für diesen Fachbereich fest, dass die einschlägigen Auflagen
   - 18, 26, 62, 67, 68, 70 und 71 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114,
   - 13, 14, 16 bis 18 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.7.2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22,

   erfüllt sind.

e) Der Sachverständige für Schallschutztechnik legte dar, dass die einschlägigen Auflagen 29 und 175 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, ebenso erfüllt sind wie die Projektvorgaben.

f) Der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Hochbautechnik/Brandschutz hielt für seinen Fachbereich fest, dass die für das Teilabnahmeprüfungsverfahren einschlägigen Auflagen
   - 72 bis 78, 80, 81, 83, 86, 88, 90, 93, 96 bis 99, 173 und 174 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114,
   - 15, 16, 18 bis 20, 22, 23 und 25 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, sowie
   - 8 bis 12 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.7.2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22,

erfüllt sind.

Hinsichtlich Auflage 19 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.7.2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22, führte dieser Sachverständige aus, dass diese Auflage zu entfallen habe, da die Aufzüge keine Brandabschnitte miteinander verbinden.

g) Der Sachverständige für den Fachbereich Abfallwirtschaft hielt fest, dass die einschlägigen Auflagen 108 bis 112 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, erfüllt sind.

h) Der Sachverständige für Wasserbautechnik hielt fest, dass die einschlägigen Auflagen 113, 131 bis 134 und 137 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114, erfüllt sind.

i) Auch der Amtssachverständige für Luftfahrt kam zu dem Ergebnis, dass die für dieses Fachgebiet einschlägigen Auflagen

- 161, 165 und 166 des Bescheides der der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, GZ: US 3B/2006/16-114,
- 14 a) des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30,

erfüllt sind.

Hinsichtlich Auflage 14 b) des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, wird vom Amtssachverständigen festgehalten, dass diese Auflage nur für die Bauphase relevant war und im Nachhinein nicht mehr überprüft werden kann. Allerding bestehen behördlicherseits keine Bedenken, dass die Flugsicherheitsstelle Graz nicht ausreichend informiert worden wäre, zumal keine gegenteilige Hinweise im Akt dokumentiert sind.

Dieser Sachverständige schlägt weiters vor, dass die Auflagen 162 bis 164 des Bescheides der der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, antragsgemäß abgeändert werden, da die Kamine der bestehenden Kraftwerke über stehende Hindernisfeuer verfügen, obwohl diese Kamine deutlich höher sind als jene des GDK Mellach. Die blinkende Ausführung der neu errichteten

Gefahrenfeuer ist unter diesen Umständen als eher störend für die Luftfahrt anzusehen, da laut § 92 ZFV ein blinkendes Gefahrenfeuer eine „besondere Gefahr“ signalisiert. Die Gefahrenfeuer auf den Schornsteinen des GDK Mellach sind daher stehend zu stellen.

j) Der Verkehrssachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die für das Teilabnahmeprüfungsverfahren einschlägige Auflage 170 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.5.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, erfüllt ist und die baulichen Anlagen darüber hinaus auch projektgemäß ausgeführt worden sind. Da die Verkehrsflächen bis dato staubfrei befestigt wurden, allerdings noch nicht zur Gänze fertiggestellt sind, hat der Sachverständige die unter Spruchpunkt V. C. ergänzend vorgeschriebene Auflage gefordert. Der Sachverständige hat ungeachtet dessen keine fachlichen Einwände gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Verkehrsflächen.

Ausgehend von den Gutachter der beigezogenen Sachverständigen und den Erfüllungsnachweisen in den Abnahmeunterlagen kann festgestellt werden, dass auch die für die Bauphase des Teilvorhabens relevanten geologischen Auflagen 91 und 92, sowie die Auflage 10. (Denkmalschutz) des Bescheides vom 31.05.2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, erfüllt wurden.

B) <u>Stellungnahmen:</u>

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde das Parteiengehör - Umweltanwältin, Standortgemeinden, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektor, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Antragstellerin - gewahrt (siehe Niederschrift vom 14. Juli 2011, OZ 52 im Akt).

In den abgegebenen Stellungnahmen des Vertreters der Umweltanwältin, des Vertreters des Arbeitsinspektorates (nachträglich aufgrund § 12 ArbIG) und der Vertreter der BH Leibnitz wird zusammenfassend ausgeführt, dass gegen die nachträgliche Genehmigung der beabsichtigten Änderungen bzw. gegen die Abnahme des Vorhabens keine Einwände bestehen.

Die anderen Verfahrensparteien bzw. -beteiligten gaben im Rahmen des Parteiengehörs/ Anhörungsrechtes keine Stellungnahme ab.

C) Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten und vidierten Ausführungsunterlagen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

D) Rechtliche Beurteilung:

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 leg cit.

Zu den Abnahmevorgaben des § 20 UVP-G 2000:

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens vom Projektwerber/von der Projektwerberin der Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

> *Die VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG hat von der in § 20 Abs 1 zweiter Satz UVP-G 2000 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Fertigstellung sämtlicher baulichen Anlagen des GDK Mellach angezeigt.*
>
> *Die Fertigstellungsanzeige erstreckte sich dagegen nicht auf die maschinelle und elektrotechnische Ausstattung des GDK Mellach.*

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach Einlangen der (Teil-)-Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber den Abnahmebescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den

Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über die Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Da gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 die UVP-Behörde die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über die Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden hat, war § 38 Stmk BauG im Teilabnahmeprüfungsverfahren mitanzuwenden.

Daher erfolgte unter Spruchpunkt III. die Erteilung der Benützungsbewilligung iSd § 38 Stmk BauG: Nach dieser Bestimmung hat der Bauherr nach Vollendung von Neu-, Zu- und Umbauten (§ 19 Z 1 Stmk BauG) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Dem Ansuchen sind die in § 38 Abs 2 Stmk BauG genannten Unterlagen beizuschließen und die Behörde hat nach § 38 Abs 3 Stmk BauG mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

§ 20 Abs 3 UVP-G 2000 sieht weiters vor, dass die Behörde, sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen kann.

Aus diesem Grund ist es zulässig, dass beantragt wurde, von den als fertiggestellt angezeigten baulichen Anlagen nur die baulichen Anlagen (Gebäude und sonstigen Bauten) des GDK Mellach iSd § 38 Abs 1 Stmk BauG zu prüfen. Die Abnahmeprüfung bezüglich der sonstigen Anlagen sowie der maschinellen und elektrotechnischen Ausstattung wird daher erst nach Einlangen der Endfertigstellungsanzeige erfolgen.

Die Fertigstellung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile stellt somit nur die Teilfertigstellung des Gesamtvorhabens GDK Mellach dar. Dies bedeutet, dass die Gesamtanlage GDK Mellach derzeit noch nicht in Betrieb gehen kann, da die Bauphase noch nicht abgeschlossen ist. Vielmehr wird derzeit die Bauphase hinsichtlich der maschinellen und elektrotechnischen Ausstattung fortgeführt. Der Abschluss dieser dem Stmk BauG nicht unterliegenden Bautätigkeiten ist für das letzte Quartal 2011 geplant. Mit der - zeitlich geringfügig versetzten - Inbetriebnahme der beiden Erzeugungslinien in dieser Zeitspanne beginnt die baurechtliche Benützung auch der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die der Benützungsbewilligungspflicht nach dem Stmk BauG unterliegen.

Derzeit erfolgen die kalte und warme Inbetriebsetzung sowie die verfahrenstechnische Optimierung und der anlagentechnische Probebetrieb. Die Benützung der baulichen Anlagen des GDK Mellach iSd § 38 Stmk BauG wird erst mit Fertigstellung des Gesamtvorhabens GDK Mellach und dessen Inbetriebnahme beginnen, da erst dann der Benützungszweck, nämlich der Betrieb des GDK Mellach, realisiert wird. Diese Benützung bzw Inbetriebnahme setzt sodann lediglich die Anzeige der Endfertigstellung des Vorhabens voraus.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 sind der (Teil-)Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 und Abs 11 beizuziehen.

Dies ist im gegenständlichen Verfahren erfolgt. Seitens der Parteien (die Umweltanwältin des Landes Steiermark, das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das AI Graz, die Standortgemeinden Mellach und Weitendorf sowie die Bezirkshauptmannschaften Leibnitz und Graz-Umgebung und die Gemeinde Mellach als mitwirkende Behörden) wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachbarn kommt nach ständiger Judikatur (statt vieler: VwGH 27.2.1998, 97/06/0275) im baurechtlichen Benützungsbewilligungsverfahren keine Parteistellung zu.

Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Die Sachverständigen der von den Abweichungen betroffenen Fachgebiete haben über behördlichen Auftrag in Form der Beweisthemenvorgabe bestätigt, dass diese den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Aufgrund dieser schlüssigen, in sich widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Äußerungen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit, wie es im rechtskräftigen Konsens festgeschrieben ist, in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs 4 UVP-G 2000).

Die geringfügigen Abweichungen beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Gebäudegestaltungen, die nach außen überhaupt nicht in Erscheinung treten. Sofern die Abweichungen Außenwirkung haben, sind sie dermaßen geringfügig, dass eine Beeinträchtigung von Nachbarn oder Rechtsbesitzern ausgeschlossen werden konnte. Die Behörde ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass Nachbarn von den Änderungen nicht betroffenen sind. Den sonstigen, iSd § 18 Abs 3 Z 2 UVP-G 2000 betroffenen Beteiligten gemäß § 19 wurde Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte (Zuziehung zum Ortsaugenschein) gegeben.

Zur baurechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Nach § 38 Abs 6 Stmk BauG ist die Benützungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Das Stmk BauG definiert in § 4 Z 3 leg. cit. eine geringfügige Abweichung als „*Änderung in der Bauausführung, wodurch*

weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird".

> *Der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Hochbautechnik/Brandschutz hat gutachtlich bestätigt, dass die unter Spruchpunkt II) nachträglich genehmigten Abweichungen als geringfügig iSd § 38 Abs 6 Stmk BauG anzusehen sind.*
>
> *Da durch die genehmigten geringfügigen Abweichungen subjektiv-öffentliche Rechte der Nachbarn denkmöglich nicht berührt sein können, kommt diesen hinsichtlich der nachträglichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 21.7.2005, 2004/05/0104).*

Zur gewerberechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Das GDK Mellach wurde als Erweiterung der gewerblichen Betriebsanlage des bestehende Kraftwerks FHKW Mellach nach § 81a GewO 1994 genehmigt.

Da es sich bei dieser gewerblichen Betriebsanlage um eine Anlage handelt, die unter Anlage 3 zur GewO 1994 fällt, ist § 81a GewO 1994 auch für die Einordnung der Abweichungen einschlägig: diese stellen keine Änderungen iSd § 81a Z 1 und 2 GewO 1994 dar. Es verbleibt somit § 81 GewO 1994.

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren festgestellten Geringfügigkeit der Abweichungen handelt es sich um einen Anwendungsfall des § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994, da diese Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen. Dies wird in den Gutachten der Sachverständigen bestätigt. Beispielhaft wurde vom nichtamtlichen Sachverständigen für Schallschutztechnik ausdrücklich bestätigt, dass die unter Spruchpunkt II) genehmigten Abweichungen geringfügig sind, da sie die Lärmimmissionen nicht negativ beeinflussen. Da es sich bei den geringfügigen Abweichungen überdies fast ausschließlich um bauliche Änderungen handelt, wird das Emissionsverhalten der Anlage GDK Mellach im Hinblick auf Luftschadstoffe nicht geändert.

Die gegenständliche nachträgliche Genehmigung stellt daher auch eine Zurkenntnisnahme gemäß § 345 Abs 6 GewO 1994 dar.

Zur arbeitnehmerschutzrechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Da das GDK Mellach eine gewerbliche Betriebsanlage darstellt, wurde für dieses im rechtskräftig genehmigten Konsens auch eine Arbeitsstättenbewilligung erteilt.

Nach § 93 Abs. 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für u. a. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1994. Änderungen solcher Anlagen dürfen jedoch nur dann mit Bescheid von der Behörde zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt (§ 93 Abs. 3 ASchG). Dabei können erforderlichenfalls auch geeignete Bedingungen und Auflagen zum Schutze der Arbeitnehmer vorgeschrieben werden (§ 93 Abs. 2 ASchG).

Mit der auf § 12 ArbIG gestützten Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 12. Juli 2011 (OZ 54) kann festgehalten werden, dass den Schutzinteressen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinreichend Rechnung getragen wird. Die in Spruchpunkt V. B. zusätzlich vorgeschriebene Auflage 89a dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und war daher auch auf § 93 Abs. 2 ASchG zu stützen.

zur Auflagenanpassung (Spruchpunkt V.):

Der Behörde obliegt es, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschreibungen des rechtskräftigen Konsens abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626, *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP*).

> *Da die Gutachten (siehe insbesondere dazu oben Verfahrensgang Pkt. 11) auch in diesen Punkten klar und schlüssig sind, wurden die Auflagenvorschläge (Entfall, Änderung und Zusatzauflagen) übernommen.*
>
> *Das Eintreten geringfügiger Änderungen kann dazu führen, dass Auflagen abzuändern sind oder zu entfallen haben, wobei nach der Judikatur auch der Wegfall einer Auflage eine geringfügige Änderung darstellen kann (VwGH 21.6.1994, 93/07/0079, 26.6.1996, 93/07/0107). Die in Spruchpunkt V. erfolgten Auflagenänderungen sind somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten.*

Die Auflage 89a (Spruchpunkt V. B.) dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und war daher auch auf § 93 Abs 2 ASchG zu stützen.

Zur Nachkontrolle:

Eine Festlegung des Zeitpunkts der Nachkontrolle ist unterblieben, da dies erst im Abnahmeprüfungsbescheid, der über die Endfertigstellungsanzeige ergehen wird, erfolgen kann (§ 20 Abs 5 UVP-G 2000).

Zusammenfassung:

Gegenüber dem genehmigten Vorhaben gemäß den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, 9. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-61/2008-24, 3. November 2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30 und vom 21. Juli 2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22 wurden Abänderungen vorgenommen, die aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Genehmigung geringfügig sind: Den Ergebnissen der UVP nach § 17 Abs. 2 bis Abs. 5 UVP-G 2000 wird dadurch nicht widersprochen. Dies gründet sich auf Folgendes:

Aus den Sachverständigengutachten und den vorgelegten Attesten und Bescheinigungen war eindeutig zu entnehmen, dass alle Auflagen betreffend die Bau- bzw. Errichtungsphase erfüllt wurden. Insgesamt wurde das Teil-Vorhaben projektgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt und entspricht den Bescheidvorgaben. Die Änderungen sind als geringfügig zu werten und konnten daher nachträglich genehmigt werden, zumal geschützte Interessen und Rechte nicht nachteilig berührt werden.

Da bei der Abnahmeprüfung hervorgekommen ist, dass die Änderung der baulichen Anlagen geringfügig ist und die Bauführerbescheinigung vorgelegt wurde, waren die Voraussetzungen für die baurechtliche Benützungsbewilligung gemäß §38 Abs.6 des BauG gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Verbund Thermal Power GmbH & Co. KG, 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, z.Hd. Rechtsanwälte ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16;
2. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz;
3. die Gemeinde Mellach, Dillachstraße Nr. 17, 8072 Mellach;
4. die Gemeinde Weitendorf, Dorfplatz Nr. 27, 8410 Weitendorf;
5. die Fachabteilung 19A, im Amte, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
6. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr . 2 – 6;

nachrichtlich an:

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z. Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur Öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von acht Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Udo Stocker

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Das Land Steiermark